

Präsidialbeschluss
(1. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 19.12.2024)

I.

[...]

II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 – Besetzung der Senate – wie folgt geändert:

mit Ablauf des 29.01.2025:

Richterin am Landgericht Halbe (0,5 AKA) scheidet aus dem 3. Zivilsenat aus.

mit Ablauf des 31.01.2025:

Richter am Amtsgericht Gelhaar scheidet aus dem 9. Senat für Familiensachen / 39. Zivilsenat aus.

mit Wirkung ab dem 01.02.2024:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hammermann scheidet aus dem 12. Senat für Familiensachen / 44. Zivilsenat aus.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Strauß-Niehoff verbleibt auch mit ihrem erhöhten Arbeitskraftanteil als Mitglied im 9. Senat für Familiensachen / 39. Zivilsenat.

Direktor des Amtsgerichts Dr. Arndt wird zum Beisitzer im 5. Senat für Familiensachen / 33. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Landgericht Dr. Jacob wird zur Beisitzerin im 21. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Landgericht Dr. Hahne wird zur Beisitzerin im 30. Zivilsenat bestimmt.

III.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II A. der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 – Zuständigkeit der Zivilsenate – mit Wirkung ab dem 01.02.2025 wie folgt geändert:

1. Klarstellungen im Hinblick auf die JuZuVO:

Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats wird unter Ziffer 4 wie folgt neu gefasst:

„4. die Streitigkeiten im Sinne von § 21 Abs. 4 Nr. 3 JuZuVO, d.h.

- a) Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand eine Anlage oder deren Komponenten betrifft, die*
 - aa) die Voraussetzungen von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt oder*
 - bb) die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energien zum Ziel hat, beispielsweise Biogasanlagen zur Herstellung von Biomethan, Fernwärmeanlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Solarthermieanlagen zur Warmwassergewinnung, insbesondere solche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Installation, Wartung, Reparatur, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von entsprechenden Anlagen oder deren Komponenten, aus Dienstleistungen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Beratungsverträge, oder im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und*
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus § 13 oder aus § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,*

deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 100.000,00 Euro übersteigt;“

2. Änderung von Turnuszahlen

Dem 21. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 6 die Turnuszahl 15 zugewiesen.

Dem 30. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 7 die Turnuszahl 15 zugewiesen.

IV.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II B. der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 – Zuständigkeit der Senate für Familiensachen – mit Wirkung ab dem 01.02.2025 wie folgt geändert:

Dem 3. Senat für Familiensachen wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 3 die Turnuszahl 10 zugewiesen.

Dem 4. Senat für Familiensachen wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 2

- für die Zeit vom 01.02.2025 bis zum 31.03.2025 die Turnuszahl 12
- und danach die Turnuszahl 14

zugewiesen.

Dem 5. Senat für Familiensachen wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 3 die Turnuszahl 15 zugewiesen.

Dem 9. Senat für Familiensachen wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 2 die Turnuszahl 8 zugewiesen.

Dem 12. Senat für Familiensachen wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 4 die Turnuszahl 12 zugewiesen.

Hamm, den 29. Januar 2025
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers

Fiolka

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrop

Hofstra

~~Kleined~~

Wobker

Wesseler

Dr. Strauß-Niehoff

Dr. Peters